

Satzung über den Bebauungsplan Industriepark Osteifel, Teilgebiet »Im Brämacker« (4. Änderung), Mayen-Alzheim

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Das Bebauungsplangebiet Industriepark Osteifel, Teilgebiet »Im Brämacker« (4. Änderung), Mayen-Alzheim liegt in der Gemarkung Allenz, Flur 4. Der Geltungsbereich umfasst folgendes Flurstück: 40/43 tlw..

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde nebst Begründung.

§ 3

Außerkräftreten

Mit der Rechtswirksamkeit dieser Satzung treten in ihrem Geltungsbereichen die Festsetzungen des Teil 1 (Bebauungsplanurkunde) der Satzungen über den Bebauungsplan »Im Brämacker«, in Kraft getreten am 18. Februar 2000, außer Kraft.

§ 4

Inkräfttreten

Der Bebauungsplan stimmt mit seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Gemäß § 27

GemO i.V.m. § 10 GemO - DVO wird der Bebauungsplan hiermit zum Zwecke der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Hauptsatzung ausgefertigt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

ausgefertigt:

56727 Mayen, den

Stadtverwaltung Mayen

(Wolfgang Treis)

Oberbürgermeister